



Bebauungsplanverfahren Nr. 207 „Feuerwehr Ergste“ in Schwerte

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **Stadt Schwerte**

Datum **Oktober 2024**



Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2409266**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**

Datum **14. Oktober 2024**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4 Datengrundlagen	5
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	10
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	11
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	13
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	13
3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	14
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	16
5. Anhang	18

Abbildungen

Abbildung 1: Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 207 in Schwerte	1
Abbildung 2: Landwirtschaftliche Fläche im Plangebiet	4
Abbildung 3: Angrenzende Stellplätze und Entwässerungsmulde	4
Abbildung 4: Hausrotschwanz und Turmfalkenkasten an der JVA	4
Abbildung 5: Biotopkataster- und Biotopeverbundflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiet (Plangebiet rot markiert)	9

Tabellen

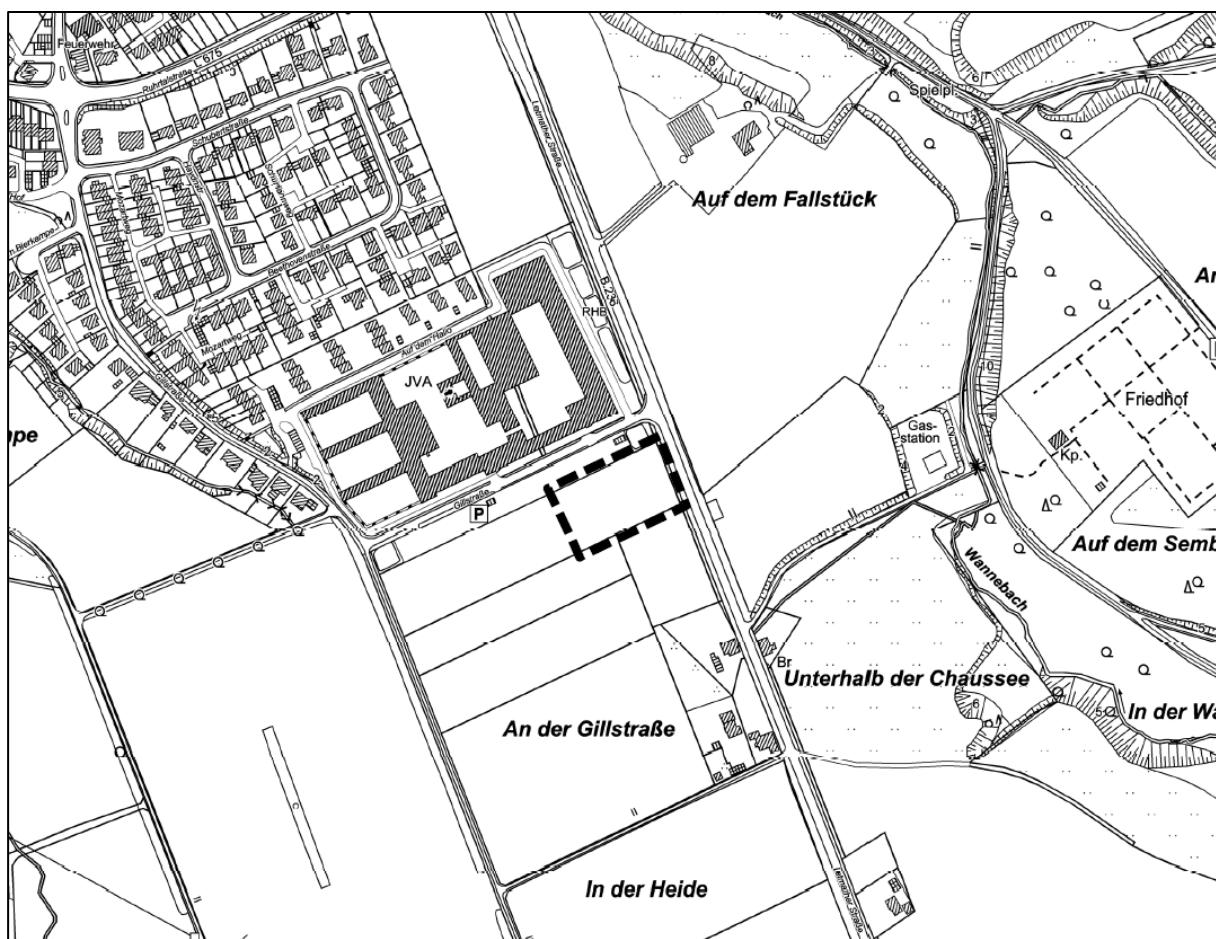
Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4511 Schwerte (Q 3)	6
Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopeverbundflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiet	8

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Schwerte plant im Stadtteil Ergste, südlich der Justizvollzugsanstalt (JVA), im Bereich einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche, einen neuen Feuerwehrstandort zu errichten. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4.850 m² (s. Abb. 1).

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.



(Quelle: TIM ONLINE 2024, eigene Darstellung)

Abbildung 1: Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 207 in Schwerte

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben ($\leq 200 \text{ m}^2$), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben mit weiteren Emissionen wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von $\geq 500 \text{ m}$ vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Aufgrund der geringen Flächengröße des Vorhabens und der unmittelbaren Lage südlich der JVA sowie einer Parkplatzfläche, schließt der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 300 m mit ein. Darüber können auch über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einbezogen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abgedeckt werden.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 08. Mai 2024. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2

und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitatemigkeit der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 27.09.2024 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Plangebiet, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** befindet sich am südlichen Rand des Ortsteils Ergste und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (s. Abb. 2). Die Fläche wird im Norden von dem Parkplatz der angrenzenden Justizvollzugsanstalt Schwerte begrenzt. Im Osten bildet die Letmather Straße (Bundestraße B 236) die Grenze des Plangebietes. Nach Süden und Westen setzen sich die Ackerflächen weiter fort. Der Parkplatz der JVA ist in regelmäßigen Abständen mit Bergahornbäumen (Stammdurchmesser (StD) ca. 25 bis 35 cm) bepflanzt. Im Nordosten der Stellplatzanlage liegt eine begrünte Entwässerungsmulde (s. Abb. 3). Im Rahmen der Ortsbegehung konnte auf dem Dach der JVA ein Hausrotschwanz gesichtet werden. Außerdem ist an der Ostseite der Fassade ein Turmfalkennistkasten montiert (s. Abb. 4). Der Acker war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung unbestellt. Dort wurden kurz drei Bachstelzen beobachtet. Ein Mäusebussard kreiste südöstlich des Plangebietes. Weitere Zufallsbeobachtungen umfassen die Arten Rabenkrähe und Ringeltaube.



Abbildung 2: Landwirtschaftliche Fläche im Plangebiet



Abbildung 3: Angrenzende Stellplätze und Entwässerungsmulde

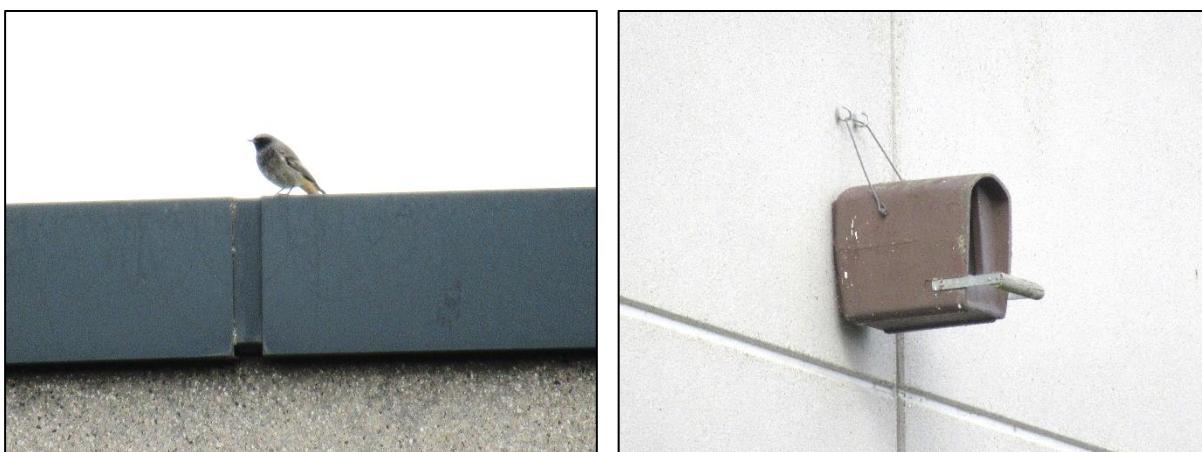


Abbildung 4: Hausrotschwanz und Turmfalkenkasten an der JVA

Die Planung sieht den Bau eines Feuerwehrgebäudes mit einer Fahrzeug- und Lagerhalle sowie Schulungs- und Sozialräumen vor. Erschlossen wird die Fläche von der angrenzenden Bundesstraße B 236. Außerdem wird es Rangier- und Übungsflächen, einen Bereich für Schrottautos etc. sowie Parkplätze geben. In den Randbereichen sind lockere Baum- und Strauchpflanzungen zur Eingrünung der Fläche geplant.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** ist die Überprägung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen und die damit verbundene großflächige Versiegelung durch die Neubebauung relevant. Aufgrund der Lage an der stark befahrenen Bundesstraße und der Zufahrt sowie des Parkplatzes der JVA, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die betriebsbedingten Wirkungen erheblich verschlechtern.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung auftreten kann. Im Rahmen der Neubebauung ist potenziell eine Störung von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich, wobei die Planung in einem bereits stark vorbelasteten Bereich liegt und temporäre baubedingte Wirkungen zu keiner erheblichen Verschlechterungen der Ist-Situation führen werden.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein kleinflächiger Verlust der Ackerflächen sowie mit anschließender Versiegelung des Bodens im Bereich des geplanten Feuerwehrstandortes aus. Grundsätzlich sind anlagebedingt Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden und Begrünungen (z. B. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) möglich. Im vorliegenden Fall bestehen bereits Silhouettenwirkungen durch die angrenzende JVA und Gehölze, so dass diesbezüglich von der Planung keine erheblichen zusätzlichen Wirkungen ausgehen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der Nutzung des Standortes als Feuerwache aus. Aufgrund der bereits vorhandenen anthropogenen Nutzung im Umfeld des Plangebietes bestehen bereits Vorbelastungen. Die betriebsbedingten Störungen werden sich im Zuge der Realisierung der Planung nicht wesentlich verändern und sind daher von untergeordneter Bedeutung.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4511 Schwerte (Quadrant 3),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2024),
- Artangaben auf Basis Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4511 Q 3 (2024),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2024).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im September 2024 durchgeführt, um die potenzielle Habitateignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 4511 Schwerte (Q 3)

Am 26.09.2024 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das oben aufgeführte Messtischblatt ergab insgesamt 56 Tierarten davon 6 Fledermausarten, 43 Vogelarten, 4 Amphibienarten, 2 Reptilienarten und eine Schmetterlingsart. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4511 Schwerte (Q 3)

Art		Status	Erhaltungszustand NRW	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(KON)	(ATL)
Fledermäuse				
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV ab 2000 vorhanden	U-	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	R/WV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	BV ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U-	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV ab 2000 vorhanden	S	U
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	R/WV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	R/WV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	BV ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	BV ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Embenza schoeniclus</i>	Rohrammer	BV ab 2000 vorhanden	U	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Galinula chloropus</i>	Teichhuhn	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U-	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV ab 2000 vorhanden	G-	U

Art		Status	Erhaltungszustand NRW	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(KON)	(ATL)
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	R/WV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	R/WV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	BV ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BV ab 2000 vorhanden	U	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	BV ab 2000 vorhanden	S	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	BK ab 2000 vorhanden	S	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	U	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	BV ab 2000 vorhanden / R/WV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R/WV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	BV ab 2000 vorhanden	S	S
Amphibien				
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	ab 2000 vorhanden	G	G
Reptilien				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	ab 2000 vorhanden	G	G
Schmetterlinge				
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer	ab 2000 vorhanden	G	G

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig U = ungünstig S = schlecht - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz

BV = Brutvorkommen BK = Brutkolonie NG = Nahrungsgast R = Rast WV = Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 26.09.2024 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum. Im weiteren Umfeld, ca. 950 m östlich des Plangebietes, wurde 2012 der Rotmilan als Reproduktionsnachweis dokumentiert.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche im Untersuchungsraum von 300 m hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet.

Das Plangebiet liegt ca. 100 m nordwestlich der ca. 1.000 ha großen Biotopverbundfläche „Wälder südöstlich von Villigst und Ergste“ (VB-A-4511-209). Innerhalb der Biotopverbundfläche gelegen befinden sich die Biotopkatasterflächen „Wannebachtal südlich von Schwerte-Ergste“ (BK-4511-0196) und „Bewaldetes Wannebachtal südlich Schwerte-Ergste“ (BK-4511-0197). Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 16 „Stüppenberg - Ergste“ gemäß des Landschaftsplans des Kreises Unna (s. Tab. 2 und Abb. 5).

Artangaben liegen für die benannten Gebiete nicht vor.

Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiet

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
VB-A-4511-209	Wälder südöstlich von Villigst und Ergste	Erhalt eines verästelten Systems aus naturnahen Bachläufen, Siepen und Quellbereichen mit begleitenden Laubwaldbereichen in der von Nadelforsten geprägten Umgebung. Erhalt von naturnahem Laubwald sowie Erhalt von grünlandgeprägten Talabschnitten mit Nass- und Feuchtgrünland.	keine Artangaben
BK-4511-0196	Wannebachtal südlich von Schwerte-Ergste	Erhalt eines (teilweise) offenen, strukturreichen Sohlentales mit hohem Entwicklungspotenzial und Kontakt zum Wald.	keine Artangaben
BK-4511-0197	Bewaldetes Wannebachtal südlich Schwerte-Ergste	Erhalt eines intakten, bewaldeten Mittelgebirgstales mit naturnahen Quellbächen, Mittelgebirgsbach und differenzierten Laubwald-Biotopen.	keine Artangaben
LSG 16	Landschaftsschutzgebiet „Stüppenberg - Ergste“	1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum wird bestimmt durch <ul style="list-style-type: none">- die naturnahen vielfach strukturierten Buchen-Eichenwälder und andere Waldbereiche- die Quellbereiche und Bachläufe in den Siepen- das Tal des Wannebaches mit einzelnen Stillgewässern sowie naturnahen Auenwald- und Saumstrukturen sowie den Bierbach und Wietlohbach- die hofnahen Obstwiesen- die teilweise feucht geprägten Grünlandbereiche	keine Artangaben

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
		<ul style="list-style-type: none"> - die Feldfluren mit Feldgehölzen, Hecken, Säumen und Rainen 2. zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Boden 3. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes 4. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung 	

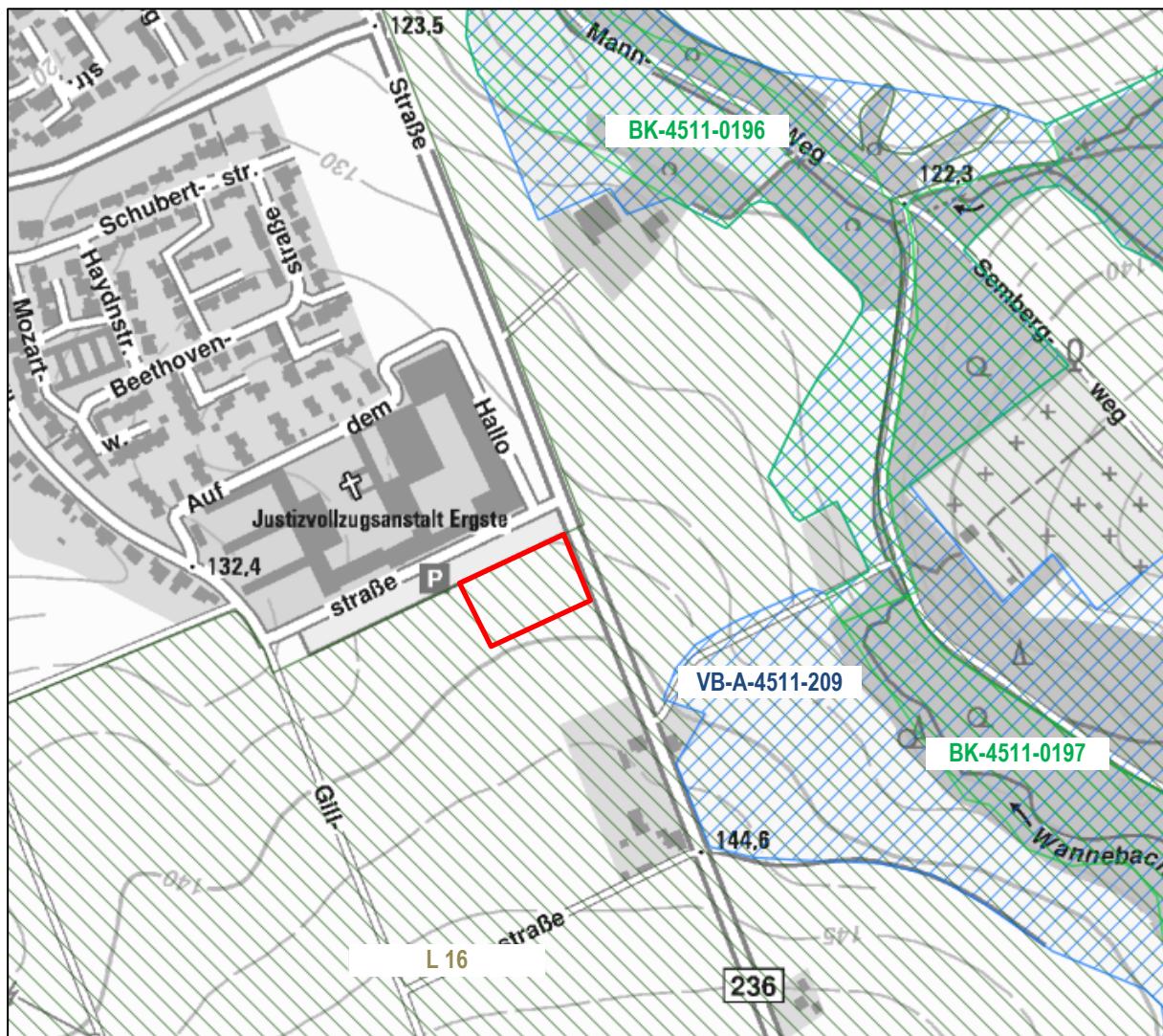


Abbildung 5: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiet (Plangebiet rot markiert)

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 24. September 2024 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Stadt Schwerte,
- BUND Kreisgruppe Unna und Ortsgruppe Schwerte-Holzwickede-Fröndenberg,
- AGON Schwerte,
- Untere Naturschutzbehörde Kreis Unna,
- NABU Kreis Unna,
- Landesbüro der Naturschutzverbände.

Die Biologische Station Kreis Unna / Dortmund wurde nicht angeschrieben, da dort nur Daten zu Naturschutzgebieten vorliegen, so dass zu übrigen Flächen keine Angaben gemacht werden können und von Anfragen abgesehen werden kann.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Stadt Schwerte: Keine Daten vorhanden

BUND Kreisgruppe Unna und Ortsgruppe Schwerte-Holzwickede-Fröndenberg: Keine Rückmeldung

AGON Schwerte: Keine Rückmeldung

Untere Naturschutzbehörde Kreis Unna: „In dem von Ihnen angefragten Plangebiet liegen mir keine Kenntnisse an Vorkommen planungsrelevanter Arten vor, was aber nicht bedeutet, dass ich diese hier sicher ausschließen kann.“ „Am Rande des 1000 m Radius um das Plangebiet sind Brut-Vorkommen von Rotmilan und Habicht bekannt.“

NABU Kreis Unna: Keine Rückmeldung

Landesbüro der Naturschutzverbände: Keine Rückmeldung

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biototypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstößen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitatemeignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Schwerte-Ergste und wird landwirtschaftlich genutzt. Im Umfeld des Plangebietes schließen sich große zusammenhängende Acker- und Biotopflächen an. Aufgrund der unmittelbaren Lage an der Bundesstraße B 236 (Lethmather Straße) und der JVA mit ihrer Zufahrt und Stellplatzanlage bestehen bereits Vorbelastungen ausgehend von Straßenverkehrslärm und Bewegungen von Fahrzeugen und Personen, so dass diesbezüglich ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. Ebenso gehen von den Gebäuden der JVA und den Bäumen im Bereich der Stellplatzanlage Silhouettenwirkungen aus, die zu einer Meidung des Plangebietes durch Offenlandarten beitragen. Gehölze, Wald und Gewässer liegen im Plangebiet nicht vor und sind entsprechend auch nicht betroffen.

Avifauna

Aufgrund dieser Faktoren bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Messtischblattbasis **angegebenen typischen Wald- und Altholzbewohner** Habicht, Sperber, Baumfalke, Waldohreule, Mäusebussard, Kleinspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard, Weidenmeise und Waldkauz sowie teils störungsempfindlichen **Gehölz- und Gebüscherbrütern** wie Star, Girlitz, Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Baumpieper, Steinkauz, Kuckuck und Neuntöter.

Zur Nahrungssuche nutzen Greifvögel meist großflächige Offenlandbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Kleinsäugern. Eine Funktion der Ackerfläche im Plangebiet als Nahrungshabitat ist für die oben genannten Arten möglich. Gemäß MKULNV 2010 sind in der Regel keine Verbotstatbestände bei einer Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitateme nicht erfüllt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2024). Im Umfeld bestehen weiträumige Offenlandhabitateme, so dass ein Ausweichen in diese Bereiche zur Nahrungssuche möglich ist.

Gemäß den Angaben der UNB des Kreises Unna, sind in ca. 1.000 m Entfernung zum Plangebiet, in den Waldbereichen östlich und südwestlich des Plangebietes zwei Brutplätze von Rotmilanen und ein Brutplatz des Habichts bekannt. Aufgrund der großen Entfernung zum Plangebiet können Auswirkungen auf diese Brutplätze ausgehend von der Planung ausgeschlossen werden. Für den Rotmilan wird nach FLADE (1994) von einer Fluchtdistanz von 300 m und für den Habicht von 50-200 m ausgegangen. Das Plangebiet liegt damit weit außerhalb der jeweiligen Horstschatzzonen, so dass bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die bekannten Brutplätze ausgeschlossen werden.

Weiterhin können als Brutvögel **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** wie Turmfalke, Schleiereule, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe; als **Gewässerarten oder an Feuchtlebensräume gebundene Arten** Uferschwalbe, Eisvogel, Wasserralle, Gänsehäher, Zwergsäger, Zwergräuber, Schellente, Tafelente, Pfeifente, Teichrohrsänger, Rohrammer, Teichhuhn, Waldwasserläufer und Flussregenpfeifer ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Turmfalkens ist zu berücksichtigen, dass in ca. 60 m Entfernung zum Plangebiet ein Nistkasten an der Ostfassade der JVA montiert ist. Nach FLADE (1994) weist der Turmfalke eine Fluchtdistanz zwischen 30-100 m auf. Da der Nistkasten in einem vorbelasteten Bereich an der Straße Auf dem Hallo und der Bundesstraße B 236 hängt, ist davon auszugehen, dass das dortige Brutpaar eine gewisse Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen entwickelt hat. Vorsorglich wird empfohlen, mit den Bauarbeiten für den neuen Feuerwehrstandort außerhalb der Brutzeit des Turmfalken zu beginnen und bei Bedarf kontinuierlich in die Brutzeit hineinzuarbeiten, damit es nicht zu einer plötzlichen Brutaufgabe kommt. Eine dauerhafte Entwertung des Brutplatzes tritt nicht ein, so dass artenschutzrechtliche Konflikte mit der Art ausgeschlossen werden können.

Als Brutvögel des **Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft** werden im Messtischblatt die Arten Feldlerche, Wiesenpieper, Wachtelkönig, Feldschwirl, Feldsperling und Kiebitz angegeben.

Der Wiesenpieper bewohnt offene, gehölzarme Landschaften. In Kulturlebensräumen nutzt er Grünland und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Feuchtheidegebiete, Wiesentäler sowie große Kahlschläge. Ein wesentlicher Habitatbestandteil sind feuchte Böden mit lückiger, aber stark strukturiertem Gras- und Krautvegetation in der er sein Bodennest anlegen kann, ein unebenes Bodenrelief und Ansitzwarten wie kleine Gebüsche, Weidezäune oder Hochstaudenfluren. Als Zugvogel tritt er in NRW in der Regel eher als Durchzieher auf, wobei er als mittelhäufiger Brutvogel mit großen Verbreitungslücken an wenigen Stellen in NRW noch vorkommt (LANUV 2024). Aufgrund der mangelnden Habitatemignung wird die Art nicht weiter betrachtet.

Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen (LANUV 2024). Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegborde als Brutvogel anzutreffen. Die Siedlungsdichte kann bis zu 1 Brutpaar auf 10 ha betragen. Aufgrund des kleinen und vorbelasteten Plangebietes liegt keine Habitatemignung für die Art vor und der Wachtelkönig wird nicht weiter betrachtet.

Der Feldschwirl nutzt gebüschrreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern (LANUV 2024). Das Plangebiet bietet entsprechend keine geeigneten Habitatbedingungen, so dass die Art nicht weiter betrachtet wird.

Der Feldsperling benötigt halboffene Agrarlandschaften zur Nahrungssuche. Die Art nistet als Höhlenbrüter häufig in Gehölzen, teils auch Gebäudenischen und Nistkästen, in Hofnähe oder in Nähe von Bereichen mit Kleintierhaltung (LANUV 2024). Geeignete Brutplätze liegen für die Art im Plangebiet nicht vor. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Feldlerche und Kiebitz nutzen Ackerflächen und Grünlandbereiche zur Brut, die einen ausreichenden Abstand zu vertikalen Strukturen aufweisen. Feldlerchen besiedeln reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bei der Feldlerche werden als Abstände zu Vertikalstrukturen mehr als 50 m (Einzelgehölze), zu Baumreihen mehr als 120 m und zu geschlossenen Gehölzkulissen 160 m angegeben (LANUV 2024). Nach FLADE (1994) weist der Kiebitz zum Beispiel eine Fluchtdistanz von 100 m zu anthropogenen Störeffekten auf. Die Lage des Plangebietes unmittelbar südlich der JVA und östlich der angrenzenden Bundesstraße B 236 sind ungeeignet für diese störungsempfindlichen Offenlandbrüter. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes sowie der Vorbelastungen durch die angrenzende Bebauung und die stark befahrenen Straßen, werden alle Brutvögel des Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft nicht weiter betrachtet.

Alle planungsrelevanten Vogelarten werden nicht weiter betrachtet.

Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 6 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten.

Von den Fledermausarten zählt die Zwergfledermaus zu den überwiegend **gebäudebewohnenden Arten**. Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude, die im Zuge der Planung zurückgebaut werden, so dass Betroffenheiten dieser Art ausgeschlossen werden können.

Zu den **waldbewohnenden Fledermausarten** zählen Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler und Rauhautfledermaus. Darüber hinaus nutzt die Rauhautfledermaus neben Gehölzen auch teilweise Gebäude als Quartiere, wobei vornehmlich Baumquartiere bevorzugt werden. Innerhalb des Plangebietes

liegen keine Bäume, so dass Betroffenheiten der waldbewohnenden Fledermausarten ausgeschlossen werden können.

Außerdem ist es möglich, dass die genannten Fledermausarten das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitatemelente handelt. Essenziell sind Nahrungshabitate, wenn bei einem Verlust die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Dies ist bei den oben genannten Arten nicht anzunehmen, da diese in größeren Radien um ihre Quartiere jagen (je nach Art 2,5 bis 12 km um Quartiere) und in diesem Umfeld weitere Freiräume, Acker- und Grünlandflächen, Gärten etc. zur Nahrungssuche bestehen.

Insgesamt können artenschutzrechtliche Konflikte mit allen genannten Fledermausarten bei Realisierung der Planung von vornherein ausgeschlossen werden, so dass die Arten im Kapitel 2.2 nicht weiter betrachtet werden.

Amphibien

Da im Plangebiet keine Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind, kann ein Vorkommen der im Messtischblatt angegebenen Amphibienarten Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Kammmolch ausgeschlossen werden.

Reptilien

Die Zauneidechse als Reptilienart bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren (LANUV 2024). Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder sonnige Hanglagen mit Steinschutt und Felsspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren (LANUV 2024). Ein Vorkommen der beiden Arten kann im intensiv landwirtschaftlich genutzten Plangebiet ausgeschlossen werden. Alle angegebenen Amphibien- und Reptilienarten werden nicht weiter betrachtet.

Schmetterlinge

Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen (LANUV 2024). Vorkommen im Plangebiet sind daher auszuschließen.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben nicht erforderlich.

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen kann demnach vermieden werden und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung sind nicht erforderlich.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Schwerte plant im Stadtteil Ergste, südlich der Justizvollzugsanstalt (JVA), im Bereich einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche, einen neuen Feuerwehrstandort zu errichten. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4.850 m².

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitatemignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 27.09.2024 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand des Ortsteils Ergste und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche wird im Norden von dem Parkplatz der angrenzenden Justizvollzugsanstalt Schwerte begrenzt. Im Osten bildet die Letmather Straße (Bundesstraße B 236) die Grenze des Plangebietes. Nach Süden und Westen setzen sich die Ackerflächen weiter fort. Der Parkplatz der JVA ist in regelmäßigen Abständen mit Bergahornbäumen (Stammdurchmesser (StD) ca. 25 bis 35 cm) bepflanzt. Im Nordosten der Stellplatzanlage liegt eine begrünte Entwässerungsmulde. Im Rahmen der Ortsbegehung konnte auf dem Dach der JVA ein Hausrotschwanz gesichtet werden. Außerdem ist an der Ostseite der Fassade ein Turmfalkenkennkasten montiert. Der Acker war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung unbestellt. Dort wurden kurz drei Bachstelzen beobachtet. Ein Mäusebussard kreiste südöstlich des Plangebietes. Weitere Zufallsbeobachtungen umfassen die Arten Rabenkrähe und Ringeltaube.

Die Planung sieht den Bau eines Feuerwehrgebäudes mit einer Fahrzeug- und Lagerhalle sowie Schulungs- und Sozialräumen vor. Erschlossen wird die Fläche von der angrenzenden Bundesstraße B 236. Außerdem wird es Rangier- und Übungsf lächen, einen Bereich für Schrottautos etc. sowie Parkplätze geben. In den Randbereichen sind lockere Baum- und Strauchpflanzungen zur Eingrünung der Fläche geplant. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ist die Überprägung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen und die damit verbundene großflächige Versiegelung durch die Neubebauung relevant. Aufgrund der Lage an der stark befahrenen Bundesstraße und der Zufahrt sowie des Parkplatzes der JVA, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die betriebsbedingten Wirkungen erheblich verschlechtern.

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitatemignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Schwerte-Ergste und wird landwirtschaftlich genutzt. Im Umfeld des Plangebietes schließen sich große zusammenhängende Acker- und Biotopflächen an. Aufgrund der unmittelbaren Lage an der Bundesstraße B 236 (Lethmather Straße) und der JVA mit ihrer Zufahrt und Stellplatzanlage bestehen bereits Vorbelastungen ausgehend von Straßenverkehrslärm und Bewegungen von Fahrzeugen und Personen, so dass diesbezüglich ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. Ebenso gehen von den Gebäuden der JVA und den Bäumen im Bereich der Stellplatzanlage Silhouettenwirkungen aus, die zu einer Meidung des Plangebietes durch Offenlandarten beitragen. Gehölze, Wald und Gewässer liegen im Plangebiet nicht vor und sind entsprechen auch nicht betroffen. Aufgrund dieser Faktoren bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Messtischblattbasis angegebenen typischen Wald- und Altholzbewohner, Gehölz- und Gebüschrüter, Fels- und Nischenrüter bzw. Gebäudebrüter, Gewässerarten und Brutvögel des Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft.

Da im Plangebiet keine Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind, kann ein Vorkommen der im Messtischblatt angegebenen Amphibienarten ausgeschlossen werden. Ebenso liegen

keine geeigneten Habitatbedingungen für Reptilien vor. Als planungsrelevante Schmetterlingsart kommt der Nachtkerzenschwärmer in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen (LANUV 2024). Vorkommen im Plangebiet sind daher auszuschließen.

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sroll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

FLADE, M. 1994 - Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.- IHW-Verlag, Eching.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2021 (MULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -“, Aktualisierung 2021. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klüßmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Internetseiten

BfN 2024 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 14.10.2024.

LANUV 2024 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotoptkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 26.09.2024.

LWL 2024 - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 14.10.2024.

NWO 2024 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 10.10.2024.

TIM-ONLINE 2024 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 26.09.2024.

5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplanverfahren Nr. 207 „Feuerwehr Ergste“ in Schwerte

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Schwerte Antragstellung (Datum): 14.10.2024

Die Stadt Schwerte plant im Stadtteil Ergste, südlich der Justizvollzugsanstalt (JVA), im Bereich einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche, einen neuen Feuerwehrstandort zu errichten. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4.850 m².

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?

ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?

ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf.

Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung